Stadt Fürth

I. **Vorlage**

☐ zur Beschlussfassung
☒ als Bericht

Gremium	Verkehrsausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	06.11.2006

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1							
2							
3							

Betreff
Blütenstraße;
Fußgängerüberweg in Höhe Sportplatzstraße
Antrag der CSU

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
1 Luftbild

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Beantrag wurde die Prüfung eines Fußgängerüberweges in der Blütenstraße vor der Kreuzung Sportplatzstraße. Die Blütenstraße ist Teil der Tempo 30-Zone für den Ortsteil Sack/Bislohe. Nördlich befindet sich ein Kinderspielplatz. Die Blütenstraße wird in dem betreffenden Bereich von der Buslinie 179 befahren. Es befindet sich dort die Bushaltestelle „Sportplatzstraße“. Die Fahrbahn ist 7,40 m breit.

Als Querungshilfen wurden ein Fußgängerüberweg sowie eine Mittelinsel geprüft.

Fußgängerüberweg:
Bei der Anlage und Ausstattung neuer Fußgängerüberwege sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu berücksichtigen.
Ein Fußgängerüberweg (FGÜ) an dieser Stelle würde folgenden Bestimmungen der R-FGÜ 2001 entgegenstehen:

- Nach Nr. 2.1 Abs. 3 R-FGÜ 2001 sind Fußgängerüberwege (FGÜ) in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich.
- Aufgrund der Bushaltestelle können die örtlichen Voraussetzungen gem. Nr. 2.2 Abs. 3 R-FGÜ 2001 nicht eingehalten werden. Eine Anordnung von FGÜ ist nur dann zulässig, wenn das Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann, z. B. durch Mittelinseln, und die Bushaltestelle der Gegenrichtung nicht ebenfalls am FGÜ liegt. Die Anlage eines FGÜ setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus, welche durch einen haltenden Linienbus nicht gegeben ist.

Angesichts dieser K. O.-Kriterien wurde auf die Überprüfung der verkehrlichen Voraussetzungen verzichtet.

Mittelinsel:
Die Breite einer Mittelinsel beträgt mind. 2,00 m (besser wären 2,50 m). Bei Installation würden beidseitig nur noch je 2,70 m Restfahrbahn zur Verfügung stehen. Gem. Richtlinien zur Anlage von Straßen (RAS-Q) ist für den Busverkehr eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,00 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zur Querungshilfe vorzusehen. In diesem Bereich dürfte sogar eine breitere Restfahrbahn erforderlich sein, da der Bus zum Einfahren ein die Sportplatzstraße ausschwenken muss. Die Möglichkeit einer Einengung der Fahrbahn scheidet aufgrund der vorhandenen Grundstückszufahrt und der beidseitigen Bushaltestellen aus.

Ergebnis:
Keine der beiden Varianten kann im Sinne der Anfrage zum Verkehrsausschuss realisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.	Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☐ ja	☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☐ ja	☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. SVA – zum Verkehrsausschuss

Fürth, Datum

_____

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Herr Kaiser	2250